

Verein zur Förderung des Mandolinenorchesters in der evangelisch-lutherischen St. Christinen Kirchengemeinde Langendorf e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung des Mandolinenorchesters in der evangelisch-lutherischen St. Christinen Kirchengemeinde in Langendorf", nach Eintrag in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in 29484 Langendorf, Landkreis Lüchow-Dannenberg.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung der Orchesterarbeit als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe. Insbesondere die musikalische Förderung von Kindern und Jugendlichen steht für den Verein im Vordergrund.

Der Verein unterstützt die Arbeit des Mandolinenorchesters und sorgt mit dafür, dass Anfänger geeignete Instrumente zur Verfügung gestellt bekommen.

(3) Der Verein kann eigene Veranstaltungen durchführen.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Überschüsse aus Rechnungsabschlüssen für ein Geschäftsjahr werden auf das folgende Jahr übertragen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus musizierenden und fördernden Mitgliedern. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt entweder nach schriftlichem Antrag beim Vorstand, der über den Antrag entscheidet oder durch Eintritt in das Mandolinenorchester. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf es der schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

(2) Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Ziele des Vereins zu fördern. Sie leisten Beiträge. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese Beiträge werden jährlich erhoben und sind bis zum 01. Juli des laufenden Geschäftsjahres fällig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig bei einer Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Bei Minderjährigen erfolgt die Kündigung durch die Erziehungsberechtigten.

(2) Die Mitgliedschaft endet ferner

1. durch Tod,

2. durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes (2/3-Mehrheit), wenn das Mitglied grob den Vereinsinteressen zuwiderhandelt. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe zu übersenden. Das Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Berufung einlegen. Der Beschluss über die Ausschließung wird dem nicht in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglied von Seiten des Vorstandes schriftlich bekannt gegeben.

(3) Vereinsausschluss bei Nichtzahlung der Beiträge

Das Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweifacher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit der zweiten Mahnung zwei Monate vergangen sind und in der Mahnung die Streichung angekündigt wurde. Der Beschluss des Vorstandes muss dem Mitglied mit Einschreiben gegen Empfangsbestätigung mitgeteilt werden.

(4) Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen,
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung,
- d) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes,
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- f) Entscheidungen über Änderungen der Satzung,
- g) Entscheidung über Anträge zur Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Weitere Versammlungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

(3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin zugehen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand erstellt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, dessen Vertreter oder einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Mitglied des Vorstands anwesend ist, wählt die Mitgliederversammlung die Leitung aus ihrer Mitte. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über den § 2 (Zweck) bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

(6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können durch einen Erziehungsberechtigten vertreten werden.

(7) Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern spätestens mit Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zugesandt und zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus sieben Mitgliedern:

- a. dem/der Vorsitzenden,
- b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. dem Kassensführer/der Kassensführerin,
- d. dem Schriftführer/der Schriftführerin,
- f. 3 Beisitzern/Beisitzerinnen

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der Vorstand einen Nachfolger/eine Nachfolgerin, der/die von der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden muss

(3) Die Arbeit des Vorstandes geschieht ehrenamtlich. Er leitet die Geschäfte des Vereins, er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und entscheidet im Rahmen der Satzung über die Verwendung der vorhandenen finanziellen Mittel.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB Abs. 1 sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer bzw. die Schriftführerin. Zwei der Genannten gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier seiner Mitglieder. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.

(6) Der/die Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung ein, wenn Bedarf besteht oder zwei Vorstandsmitglieder es verlangen.

§ 9 Vereinsvermögen

(1) Der Verein erhält seine Mittel durch Beiträge seiner Mitglieder sowie durch Spenden und sonstige Zuwendungen. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet nach Bedarf der Vorstand.

(2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das positive Vermögen des Vereins ausschließlich und unmittelbar an die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde in Langendorf zweckgebunden zur musikalischen Förderung der Kinder und Jugendlichen.

(3) Dem Verein ist eine Kreditaufnahme nicht gestattet.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zwecke gesondert einberufene Mitgliederversammlung. Zur Auflösung des Vereins ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(2) Der Verein ist aufzulösen, wenn das Langendorfer Mandolinenorchester nicht mehr besteht.